

Hessische Taekwondo Union e.V.
Fachverband für Taekwondo im Landessportbund Hessen



**Jugendordnung der
Hessischen Taekwondo Union e.V. (HTU)**

Stand: 27.06.2021

Präambel

Diese Jugendordnung regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung der Jugend innerhalb der HTU gemäß § 18 der Hauptsatzung. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Zusammensetzung der Verbandsjugend

Mitglieder der Jugend der HTU sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs und der gewählte Jugendwart.

§ 2 Aufgaben

Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Einzelausgaben oder finanzielle Verpflichtungen etwa im Rahmen von Jugendaustauschen, die den Betrag von 500 Euro übersteigen, müssen vom Jugendwart beim geschäftsführenden Vorstand der HTU begründet beantragt und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Zentrale Aufgaben sind:

1. Koordination und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen der HTU.
2. Entwicklung und Förderung neuer, kind- und jugendgemäßer Formen von Sport und Bewegung sowie Bildung und Geselligkeit.
3. Aufbau jugendgemäßer Organisationsformen.
4. Umsetzung und Einhaltung der Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit (siehe § 3).
5. Vernetzung der Kinder und Jugendarbeit nach innen und außen durch Abstimmung mit dem Vorstand der HTU sowie mit der Jugendvertretung der Deutschen Taekwondo Union e.V. (DTU), den Jugendorganisationen anderer Landesverbände und anderer Bildungseinrichtungen.
6. Gegebenenfalls. Förderung interkultureller Jugendverständigung sowie Initiierung und Aufbau nationaler und internationalen Jugendbegegnungen.

§ 3 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Im Sport treffen Kinder und Jugendlichen aus unterschiedlichen sozialen Zusammenhängen aufeinander. Alle sollten die Chance auf eine positive Persönlichkeitsentwicklung haben. Deshalb sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. **Fairness:** Alle Mitglieder der Verbandsjugend haben sich fair zueinander zu verhalten. Schwächere oder Benachteiligte sind zu unterstützen und die besonderen Fähigkeiten (sportliche und auch persönliche) sind zu fördern. Weiterhin gilt dieser Grundsatz auch im Umgang mit den Mitgliedern des Verbands sowie mit sportlichen Gegnern, Schiedsrichtern und Zuschauern bei sportlichen Wettkämpfen.
2. **Respekt:** Alle Mitglieder der Verbandsjugend sind gleich! Um den Respekt gegenüber anderen Personen innerhalb der Verbandsjugend sowie im Verein und bei sportlichen Wettkämpfen zu wahren, wird die Sprache Deutsch verwendet. Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder unterschiedlicher politischer, konfessioneller oder beruflicher Interessen und insbesondere unterschiedlicher Herkunft (Rassismus) finden nicht statt.
3. **Freiheit:** Jedes Mitglied hat ein Recht auf freie Meinungsäußerung auf der Grundlage eines respektvollen Umgangs und kann auch frei darüber entscheiden, sich aktiv in der Verbandsjugend zu beteiligen oder nicht.
4. **Teamgeist:** Der Teamgeist ist besonders zu fördern. Ziel muss sein, dass die Kinder und Jugendlichen den Umgang in einer sozialen Gemeinschaft lernen und selbst diese Gemeinschaft mitgestalten.
5. **Spaß:** Vor jedem sportlichen Erfolg steht der Spaß an der sportlichen Betätigung.
6. **Kindeswohl:** Um das Kindeswohl zu schützen, hat sich jeder Verbandstrainer und Verbandsbetreuer, der Kinder und Jugendliche betreut, sowie jedes Vorstandsmitglied der HTU, das Kinder oder Jugendliche betreut, zur Einhaltung des **Verhaltenskodexes zum Kindeswohl** durch Unterschrift zu verpflichten.

§ 4 Organe

Organe der Verbandsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung.

§ 5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus einem Delegierten pro Landesverein sowie dem Jugendwart der HTU und deren Präsidenten zusammen. Die Delegierten sollen nach Möglichkeit die Jugendwarte eines Vereins sein. Alternativ kann ein Vereinsvorstand per Vollmacht einen anderen Delegierten entsenden. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Jeder Delegierte eines Vereins hat eine Stimme. Der Jugendwart und der Präsident haben ebenfalls je eine Stimme.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Information über die Aktivitäten des vergangenen Jahres.
 - Ideen für die Arbeit der Verbandsjugend entwickeln.
 - Besprechung grundsätzlicher Fragen der Verbandsjugendarbeit.
 - Gegebenenfalls Beschluss über eine Veranstaltungsplanung des kommenden Jahres und über die Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Mittel (s. § 2).
 - Beratung über den Inhalt der Jugendordnung.
2. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich einmal im Anschluss an die Mitgliederversammlung statt. Sie wird acht Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Verbandshomepage und durch den eMail-Verteiler der Geschäftsstelle an die Vereine schriftlich einberufen. Anträge werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn diese 5 Wochen vor der Jugendvollversammlung schriftlich beim Jugendwart und der Geschäftsstelle eingegangen sind. Die endgültige Tagesordnung mit Anträgen wird drei Wochen vor der Jugendvollversammlung über die Geschäftsstelle per eMail an die Vereine verteilt. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung unter Ausschluss dieser Frist kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden. Weitere Jugendversammlungen finden statt auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine oder wenn es das Interesse der HTU erfordert.
 3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendwart

1. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes der HTU und wird nach den Regularien der Satzung gewählt.
2. Der Jugendwart ist zuständig für die Kinder- und Jugendangelegenheiten des Verbands. Er entscheidet unter Beachtung von § 2 der Jugendordnung über die Verwendung spezieller Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
3. Zu den Aufgaben des Jugendwarts gehört die Planung von Verbandsangeboten der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche, die Umsetzung der Grundsätze dieser Ordnung und die Vertretung der Verbandsjugendinteressen nach innen (z.B. Impulse für attraktive neue Angebote) und außen (z.B. Kontakt zur Sportjugend Hessen, zur DTU-Jugend, zu anderen Verbänden).
4. Als Jugendwart ist jedes volljährige Mitglied eines HTU-Vereins wählbar.
5. Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Satzung der HTU.
6. In Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand der HTU können weitere Personen oder ganze Juniorteams konkrete, zeitlich begrenzte Projekte durchführen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung werden von der Mitgliederversammlung der HTU beschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 27.06.2021 in Kraft.